



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 04.07.2012
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen;
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB
- 2 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Kalkofen";
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB
- 3 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen;
hier: Feststellungsbeschluss
- 4 Bauleitplanung: Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Holzlagerplatz Kalkofen";
hier: Satzungsbeschluss
- 5 Bauleitplanung; 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen;
hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 6 Bauleitplanung: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Deponie Uettingen";

hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- 7 Anschaffung eines Streusalzsilos; Bekanntgabe der Angebote
- 8 Infotafel - Fa. Ulbert Infografic GmbH
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Autowaschen am Aalbach
- 9.2 Satzung über Reinhaltung von Straßen und Plätzen: Veröffentlichung im Gemeindeblatt
- 9.3 Straße "Am Aalbach" - Einbahnstraßenregelung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

ab 20.50 Uhr anwesend (nichtöffentliche Sitzung)

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

Schriftführer

Schmidt, Helga

Gäste/Referenten

Büro bma

anwesend zu TOP 1 - 4 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 8: Infotafel – Fa. Ulbert Infografic GmbH

Der Gemeinderat ist mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden.
Abstimmung: 12 : 0

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27. Juni 2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

**TOP 1 Bauleitplanung: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen;
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB**

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.03.2012 wurde in o.g. Sache im Zeitraum vom 16.05.2012 mit 15.06.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behörden) eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:

Keine Einwände bestehen mit den Änderungspunkten Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7.

Gemeinbedarfsfläche Holzlagerplatz:

Anhand der vorgelegten Planung offenbart sich dem AELF Würzburg, speziell im BBP zu FLNP – Plan in Bezug auf Flächendarstellungen und Flächenmaße mit der dazugehörigen Ausgleichsberechnung des Holzlagerplatzes der Änderungspunkte 1 – 4, die Darstellung nicht übersichtlich.

Laut Unterlagen des AELF bemisst sich die Gesamtfläche der Flurnummern 2533/1, 2534/1 und 2535/1 eine Fläche von 1,4067 ha. Diese Fläche wird zurzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich der 7. FLNP- zur 8. FLNP/BBP – Planänderung sind Detailänderungen der Grobplanung dargestellt.

Ausgleichsberechnung:

Kein Einverständnis besteht mit der vorgelegten Ausgleichsberechnung. Die Einstufung in die Kategorie I (geringe Bedeutung) als Ackerfläche und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) wird zugestimmt. Warum der Kompensationsfaktor von Sitzung des Gemeinderates Uettingen vom 04.07.2012

0,5 (höchstmöglicher Faktor) gewählt wurde ist nicht begründet. Nach Einschätzung des A-ELF handelt es sich bei der Ackerfläche, um eine Fläche die für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist und somit ist der dafür niedrige Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen.

Nachvollziehbar wäre folgende Berechnung: Holzlagerfläche mit Wege z. B. (laut Planungsvorlage – diese Zahl mit der Heckenlänge ergibt 1,516 ha bei 1,44067 ha Gesamtfläche ?!) 1,2457 ha (Eingriffsfläche ohne Heckenstreifen) x 0,2 Kompensationsfaktor ergibt einen Ausgleichsbedarf von 0,249 ha Ausgleichsfläche. Der umgrenzende Streifen mit Hecke um den Holzlagerplatz mit einer Fläche von ca. 0,27 ha ist als Ausgleichsfläche anzuerkennen. Diese Ausgleichsfläche wurde in der vorliegenden nicht berücksichtigt und würde den erforderlichen Ausgleichsbedarf decken.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spricht sich vehement gegen die externe Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 948 mit 0,6 ha aus und fordert den Ausgleich auf der Fläche des Holzlagerplatzes zu erbringen.

Leider liegt für die westliche Ausgleichsfläche des Holzlagerplatzes keine Detailplanung vor. Wie bereits bei der 7. FLNP – Änderung fordert das AELF zur Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einen 4 m breiten Anwand-/Grasweg. Dieses Element ist unverzichtbar, da sonst den Landwirten durch die Heckenpflanzung erhebliche Wirtschafterschwernisse bei der Bearbeitung des Ackers und beim Pflanzenschutz (NT Auflagen - Auflage zum Schutz „Naturhaushalt Terrestrische Biozönosen“ bei Pflanzenschutzmitteln – entsprechend § 15 PflSchG Abs. 4) entstehen. Zum anderen ermöglicht es der Kommune die geplante Hecke auch von dieser Seite problemlos zu pflegen. Dieser Grasweg zählt zudem als Ausgleichsfläche.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen den geplanten Holzlagerplatz, doch ist mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung und –berechnung nicht einverstanden.

Beschluss:

Beschlussvorschlag durch Fr. Boldt

Im Westen des geplanten Heckenstreifens wird ein 4,00 m breiter Anwandweg / Grasweg angelegt. Dadurch verringert sich die Breite des Heckenstreifens auf 6,00 m bzw. 8,00 m.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 22.05.2012

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigter i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ in Uettingen bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK – Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrsweg so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf – Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Anmerkung Architekturbüro b m a:

Nach Zugang der Stellungnahme einschließlich Bestandsplan wurde sofort die Lage des vorhandenen Telekomkabels geprüft und in den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan übernommen. Es wurde dabei festgestellt, dass sich das Kabel nicht nur „am Rande des Planbereiches“ (Zitat Telekom) befindet, sondern innerhalb der Baufläche (Gemeinbedarfsfläche) mit einem Abstand von ca. 1,00 m außerhalb des Baufenster zum liegen kommt. Daraufhin wurde nochmals eine schriftliche Stellungnahme bei der Telekom angefordert.

e-mail des Architekturbüro b m a v. 05.06.2012 an die Deutsche Telekom

Sehr geehrter Herr Sachs,

die vorhandenen Kabel wurden gem. den Bestandsplänen der Deutschen Telekom in den Bebauungsplan übernommen.

Das vorhandene Kabel liegt im nord – östlichen Bereich der Baufläche nur ca. 1,00 m von der Baugrenze entfernt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob dieser Abstand ausreichend ist oder die Baugrenze vom Kabel abgerückt werden muss.

Ich bitte um Stellungnahme.

Antwort - e-mail der Deutschen Telekom v. 05.06.2012

Bezugnehmend auf Ihre Mail möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme zukommen lassen:

Bei vorhandenen Telekommunikationslinien gibt es einen Schutzbereich, der 50 cm nach beiden Seiten beträgt.

Da der Abstand zwischen der Baugrenze und unseren vorhandenen Tk-Linien ca. 1m beträgt, ist eine Verlegung unserer Tk-Linien nicht erforderlich.

Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Baumaßnahmen grundsätzlich Rücksicht auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien zu nehmen ist.

Es ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir den Bauausführenden eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf-Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Der Bebauungsplan zeigt, dass unsere vorhandenen Telekommunikationslinien, welche auf einer öffentlich gewidmeten Fläche der Gemeinde Uettingen (Fl.Nr. 2536) verlegt wurden und der Versorgung der Gemeinde Helmstadt dienen, neu in einzelnen geplanten Parzellen zum Liegen kommen werden. Da damit zu Rechnen ist, dass die einzelnen Parzellen verkauft werden und somit unsere Anlagen danach auf Privatgrund liegen würden, ist es vor der Veräußerung zwingend erforderlich, dass ein Nutzungsrecht als **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** ins Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, eingetragen wird.

Hierzu fügen wir Ihnen einen Vordruck (Eintragungsbewilligung) der Telekom für den Grundbucheintrag beim Notar bei.

Die Gebühren des Vollzuges übernimmt die Telekom.

Bitte senden Sie, nach Erledigung des grundbuchamtlichen Vollzuges, die Rechnung und eine *Vollzugsmitteilung* an folgende Adresse:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, z. Hd. Fr. Zwirlein / H. Sachs
Schürerstr. 9a
97080 Würzburg

Beschluss:

Die vorhandenen Kabel der Telekom werden in die 8. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Bei Errichtung von Holzhallen in der östlichen Grundstücksreihe der Gemeinbedarfsfläche soll vor Beginn der Bauarbeiten eine Kabeleinweisung durch die Telekom vor Ort durchgeführt werden, um die Lage der Kabel exakt festzulegen und eine Beschädigung zu vermeiden. Dies wird als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Vor Veräußerung der Grundstücke wird ein Nutzungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Fl. Nr. 2536 in das Grundbuch zu Gunsten der Telekom eingetragen.

Die Kabeltrasse wird als öffentliche Fläche belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

3. e.on Bayern AG, Marktheidenfeld v. 22.05.2012

Stellungnahme:

In den betroffenen Geltungsbereichen befinden sich keine Mittelspannungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken an der Änderung des oben genannten Flächennutzungs- und Änderung des Bebauungsplanes.

Da zwischenzeitlich weitere 20 – kV – Kabelleitungen verlegt wurden, haben wir diesem Schreiben zu Ihrer Information eine Plankopie beigelegt und neuen Trassen gelb markiert.

Auf das direkte Verfahren haben sie jedoch keinen Einfluss. Da Flächennutzungspläne sukzessiv fortgeschrieben werden, empfehlen wir die Übernahme in die Originalpläne. Wir gehen davon aus, dass Sie die E.ON Netz GmbH ebenfalls an diesem Verfahren beteiligen werden. Sie erhalten dann eine separate Stellungnahme der E.ON Netz GmbH zu den vorhandenen Leitungen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an den Änderungen von Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Leitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Die neuen 20 – kV – Kabelleitungen außerhalb des Planbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den digitalisierten Gesamtflächennutzungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

4. Landratsamt Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:

a) Planungsrecht/Städtebau:

Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Einwände vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

b) Naturschutz:

Die in den Unterlagen enthaltene Herangehens- und Arbeitsweise entspricht den Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Weitergehende Anregungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

c) Wasserrecht:

Die Niederschlagsbewirtschaftung ist sicherzustellen.

Beschluss:

Die Niederschlagsbewirtschaftung wird in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ unter Festsetzung „8.2 Entwässerung“ bereits festgesetzt. Eine Aufnahme eines Hinweises im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

d) Immissionsschutz:

Es sind insgesamt 7 Änderungen vorgesehen. 6 davon betreffen das Gebiet „Am Kalkofen“ mit näherer Umgebung. Der Bebauungsplan „Am Kalkofen“ setzt im nord – östlichen Teil ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Hundesport“ und im süd – westlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Holzlagerplatz“ fest. Die Flächen liegen an der Kreisstraße WÜ 11 ca. 300 m südlich des bebauten bzw. verplanten Ortsbereiches von Uettingen. Bei den Änderungen handelt es sich um Umwidmungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. von Flächen für die Landwirtschaft zum Gemeinbedarfsflächen (Zweckbestimmung: Holzlagerplatz) und umgekehrt. Seitens des Immissionsschutzes bestehen hierzu keine Einwände. Bei der 7. Änderung soll im Altort von Uettingen eine kleine Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung: Hackschnitzelheizung, Fl. Nr. 322; 0,08 ha) wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als Dorfgebiet umgewidmet werden. Auch hierzu bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

e) Gesundheitsamt:

Gegen den o. g. Flächennutzungsplan bestehen aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Insbesondere ist die technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und die technische Anleitung Luft (TA Luft) zu beachten.

Beschluss:

Von Seiten des Immissionsschutzes wurden keine Bedenken hinsichtlich von Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen geäußert. Wir gehen davon aus, dass die TA Lärm und die TA Luft vom Immissionsschutz abgeprüft wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

f) Landkreismarketing/Denkmalschutz:

Es werden keine Einwände zur o. g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

5. TenneT TSO GmbH v. 25.05.2012

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der Bereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde teilweise von unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Von den Bereichen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind wir, die TenneT TSO GmbH, nicht betroffen.

Wir bitten jedoch, den Eigentümervermerk unserer 220 – kV – Freileitung von E.ON Netz GmbH in TenneT TSO GmbH abzuändern.

Beschluss:

Im Flächennutzungsplan wird der Eigentümervermerk der 220 – kV – Freileitung von „E.ON Netz GmbH“ in „TenneT TSO GmbH“ abgeändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

6. Wasserwirtschaftsamt Würzburg v. 14.06.2012

Stellungnahme:

Wasserwirtschaftliche Belange sehen wir durch die diversen Änderungen, wenn überhaupt, nur am Rande berührt. Insofern besteht mit den Änderungen in Ihrer Bauleitplanung Einverständnis.

Wir bitten jedoch bei Entwässerung von Regenwasser auf die Ausbildung von Sickerschächten zu verzichten und das Wasser entweder über Gräben in die nächste Vorflut zu leiten oder aber über die belebte Bodenzone in den Untergrund.

Beschluss:

Die Entwässerung wird unter Punkt „8.2 Entwässerung“ in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ festgesetzt. Eine Aufnahme eines Hinweises im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

**TOP 2 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Kalkofen";
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB**

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.03.2012 wurde in o.g. Sache im Zeitraum vom 16.05.2012 mit 15.06.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) durchgeführt, nachdem nach Abklärung und anschließender schriftlicher Mitteilung des Landratsamtes Würzburg vom 20.04.2012 das Änderungs- und Erweiterungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden konnte (es konnte also auf die Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behörden) eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Am Verfahren wurden 23 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg, Würzburg
Gemeinde Greußenheim
Gemeinde Hettstadt
Regierung von Unterfranken, Würzburg
Vermessungsamt Würzburg, Würzburg

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg v. 16.05.2012
Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg v. 12.06.2012
Bayer. Bauernverband, Würzburg v. 13.06.2012
e.on Bayern AG, Marktheidenfeld v. 22.05.2012
e.on Netz GmbH, Bamberg v. 14.06.2012
Gemeinde Holzkirchen v. 21.05.2012
Gemeinde Waldbüttelbrunn v. 15.05.2012
Markt Helmstadt v. 04.06.2012
Markt Remlingen v. 22.05.2012
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern v. 06.06.2012

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:

Keine Einwände bestehen mit den Änderungspunkten Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7.

Gemeinbedarfsfläche Holzlagerplatz:

An Hand der vorgelegten Planung offenbart sich dem AELF Würzburg, speziell im BBP zu FLNP – Plan in Bezug auf Flächendarstellungen und Flächenmaße mit der dazugehörigen Ausgleichsberechnung des Holzlagerplatzes der Änderungspunkte 1 – 4, die Darstellung nicht übersichtlich.

Laut Unterlagen des AELF bemisst sich die Gesamtfläche der Flurnummern 2533/1, 2534/1 und 2535/1 eine Fläche von 1,4067 ha. Diese Fläche wird zurzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich der 7. FLNP- zur 8. FLNP/BBP – Planänderung sind Detailänderungen der Grobplanung dargestellt.

Ausgleichsberechnung:

Kein Einverständnis besteht mit der vorgelegten Ausgleichsberechnung. Die Einstufung in die Kategorie I (geringe Bedeutung) als Ackerfläche und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) wird zugestimmt. Warum der Kompensationsfaktor von 0,5 (höchstmöglicher Faktor) gewählt wurde ist nicht begründet. Nach Einschätzung des AELF handelt es sich bei der Ackerfläche, um eine Fläche die für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist und somit ist der dafür niedrige Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen.

Nachvollziehbar wäre folgende Berechnung: Holzlagerfläche mit Wege z. B. (laut Planungsvorlage – diese Zahl mit der Heckenlänge ergibt 1,516 ha bei 1,44067 ha Gesamtfläche ?!) 1,2457 ha (Eingriffsfläche ohne Heckenstreifen) x 0,2 Kompensationsfaktor ergibt einen Ausgleichsbedarf von 0,249 ha Ausgleichsfläche. Der umgrenzende Streifen mit Hecke um den Holzlagerplatz mit einer Fläche von ca. 0,27 ha ist als Ausgleichsfläche anzuerkennen. Diese Ausgleichsfläche wurde in der vorliegenden nicht berücksichtigt und würde den erforderlichen Ausgleichsbedarf decken.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spricht sich vehement gegen die externe Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 948 mit 0,6 ha aus und fordert den Ausgleich auf der Fläche des Holzlagerplatzes zu erbringen.

Leider liegt für die westliche Ausgleichsfläche des Holzlagerplatzes keine Detailplanung vor. Wie bereits bei der 7. FLNP – Änderung fordert das AELF zur Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einen 4 m breiten Anwand-/Grasweg. Dieses Element ist unverzichtbar, da sonst den Landwirten durch die Heckenpflanzung erhebliche Wirtschafterschwernisse bei der Bearbeitung des Ackers und beim Pflanzenschutz (NT Auflagen - Auflage zum Schutz „Naturhaushalt Terrestrische Biozönosen“ bei Pflanzenschutzmitteln – entsprechend § 15 PflSchG Abs. 4) entstehen. Zum anderen ermöglicht es der Kommune die geplante Hecke auch von dieser Seite problemlos zu pflegen. Dieser Grasweg zählt zudem als Ausgleichsfläche.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen den geplanten Holzlagerplatz, doch ist mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung und -berechnung nicht einverstanden.

Beschluss:

Beschlussvorschlag durch Fr. Boldt

Im Westen des geplanten Heckenstreifens wird ein 4,00 m breiter Anwandweg / Grasweg angelegt. Dadurch verringert sich die Breite des Heckenstreifens auf 6,00 m bzw. 8,00 m.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 22.05.2012

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigter i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ in Uettingen bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK – Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrsweg so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf – Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Anmerkung Architekturbüro b m a:

Nach Zugang der Stellungnahme einschließlich Bestandsplan wurde sofort die Lage des vorhandenen Telekomkabels geprüft und in den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan übernommen. Es wurde dabei festgestellt, dass sich das Kabel nicht nur „am Rande des Planbereiches“ (Zitat Telekom) befindet, sondern innerhalb der Baufläche (Gemeinbedarfsfläche) mit einem Abstand von ca. 1,00 m außerhalb des Baufenster zum liegen kommt. Daraufhin wurde nochmals eine schriftliche Stellungnahme bei der Telekom angefordert.

e-mail des Architekturbüro b m a v. 05.06.2012 an die Deutsche Telekom

Sehr geehrter Herr Sachs,

die vorhandenen Kabel wurden gem. den Bestandsplänen der Deutschen Telekom in den Bebauungsplan übernommen.
Das vorhandene Kabel liegt im nord – östlichen Bereich der Baufläche nur ca. 1,00 m von der Baugrenze entfernt.
Bitte teilen Sie uns mit, ob dieser Abstand ausreichend ist oder die Baugrenze vom Kabel abgerückt werden muss.

Ich bitte um Stellungnahme.

Antwort - e-mail der Deutschen Telekom v. 05.06.2012

Bezugnehmend auf Ihre Mail möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme zukommen lassen:

Bei vorhandenen Telekommunikationslinien gibt es einen Schutzbereich, der 50 cm nach beiden Seiten beträgt.

Da der Abstand zwischen der Baugrenze und unseren vorhandenen Tk-Linien ca. 1m beträgt, ist eine Verlegung unserer Tk-Linien nicht erforderlich.

Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Baumaßnahmen grundsätzlich Rücksicht auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien zu nehmen ist.

Es ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir den Bauausführenden eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf-Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Der Bebauungsplan zeigt, dass unsere vorhandenen Telekommunikationslinien, welche auf einer öffentlich gewidmeten Fläche der Gemeinde Uettingen (Fl.Nr. 2536) verlegt wurden und der Versorgung der Gemeinde Helmstadt dienen, neu in einzelnen geplanten Parzellen zum Liegen kommen werden. Da damit zu rechnen ist, dass die einzelnen Parzellen verkauft werden und somit unsere Anlagen danach auf Privatgrund liegen würden, ist es vor der Veräußerung zwingend erforderlich, dass ein Nutzungsrecht als **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** ins Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, eingetragen wird.

Hierzu fügen wir Ihnen einen Vordruck (Eintragungsbewilligung) der Telekom für den Grundbucheintrag beim Notar bei.

Die Gebühren des Vollzuges übernimmt die Telekom.

Bitte senden Sie, nach Erledigung des grundbuchamtlichen Vollzugs, die Rechnung und eine *Vollzugsmitteilung* an folgende Adresse:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, z. Hd. Fr. Zwirlein / H. Sachs
Schürerstr. 9a
97080 Würzburg

Beschluss:

Die vorhandenen Kabel der Telekom werden in die 8. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Bei Errichtung von Holzhallen in der östlichen Grundstücksreihe der Gemeinbedarfsfläche soll vor Beginn der Bauarbeiten eine Kabeleinweisung durch die Telekom vor Ort durchgeführt werden, um die Lage der Kabel exakt festzulegen und eine Beschädigung zu vermeiden. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vor Veräußerung der Grundstücke wird ein Nutzungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Fl. Nr. 2536 in das Grundbuch zu Gunsten der Telekom eingetragen.

Die Kabeltrasse wird als öffentliche Fläche belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

3. Landratsamt Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:

a) Planungsrecht/Städtebau:

Unter 4.6 ist bezüglich der Firsthöhe festgesetzt:

„Die Firsthöhe (FH) darf max. 3,50 m im Sinne von Art. 6. Abs. 4 Satz 2 BayBO über Oberkante der jeweils angrenzenden Straße betragen, gemessen am höchsten Geländepunkt innerhalb der Gebäudelänge“.

Art. 6, Abs. 4 Satz 2 BayBO bezieht sich allerdings auf die Wandhöhe. Da dies widersprüchlich ist und Festsetzungen eindeutig sein sollen, wird empfohlen die Festsetzung der Firsthöhe entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Aus der Festsetzung 4.6. wird folgender Text gestrichen, um diese eindeutig zu gestalten:

„im Sinne von Art. 6. Abs. 4 Satz 2 BayBO“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

b) Naturschutz:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan entspricht überwiegend den Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Das Grundstück Fl. Nr. 948 der Gemarkung Uettingen ist als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Die gewählte Maßnahme erscheint geeignet, wenn über die Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt wird, dass die genannten Gehölzpflanzungen auch gepflegt werden und der vorhandene Grünlandanteil durch den vollständigen Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz aufgewertet wird. Zur Klarstellung sollte ergänzt werden, dass dieses Entwicklungsziel über Wiesen- und Weidenutzung ohne Zufütterung möglich ist.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird auf die Notwendigkeit verwiesen, mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umweltschutz in Hof zu melden.

Beschluss:

Die vorgennannten Aussagen zur Pflege der Ausgleichsfläche können nur als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, da es sich hierbei nicht um eine städtebauliche Festsetzung handelt.

Folgender Text wird unter den Hinweisen aufgenommen:

„Die genannten Gehölzpflanzungen müssen gepflegt werden. Im vorhandenen Grünlandanteil muss vollständig auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Dies ist über eine Wiesen- und Weidenutzung ohne Zufütterung möglich.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

c) Wasserrecht:

Die Niederschlagsbewirtschaftung ist sicherzustellen.

Beschluss:

Die Niederschlagsbewirtschaftung wird in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ unter Festsetzung „8.2. Entwässerung“ bereits festgesetzt.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zusätzlich beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

d) Immissionsschutz:

Der Bebauungsplan „Am Kalkofen“ setzt im nordöstlichen Teil ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hundesport“ und im südwestlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Holzlagerplatz“ fest. Die Flächen liegen an der Kreisstraße WÜ 11 ca. 300 m südlich des bebauten bzw. verplanten Ortsbereiches von Uettingen. Es ist nun vorgesehen, diese Flächen zu erweitern.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

e) Gesundheitsamt:

Gegen die o. g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ bestehen aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Insbesondere ist die technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und die technische Anleitung Luft (TA Luft) zu beachten.

Beschluss:

Von Seiten des Immissionsschutzes wurden keine Bedenken hinsichtlich von Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen geäußert. Wir gehen davon aus, dass die TA Lärm und die TA Luft vom Immissionsschutz abgeprüft wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

f) Landkreismarketing/Denkmalschutz:

Es werden keine Einwände zur o. g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

5. Straßenbauamt Würzburg v. 22.05.2012

Stellungnahme:

a) Innerhalb der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG dürfen keine Holzlagerhallen errichtet werden. Des Weiteren darf in diesem Bereich kein Holz gelagert werden, welches ein Hindernis im Sinne der Richtlinien für passiven Schutz an Straße darstellt.

Beschluss:

Der Text der Anbauverbotszone unter „III. nachrichtliche Übernahme“ wird wie folgt ergänzt:
„Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen keine Holzlagerhallen errichtet werden. Des Weiteren darf in diesem Bereich kein Holz gelagert werden, welches ein Hindernis im Sinne der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen darstellt.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

b) Dem Straßengrundstück darf kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

Beschluss:

Dies wurde bereits mit der Festsetzung „8.2. Entwässerung“ festgesetzt:

„Eine negative Beeinträchtigung von öffentlichen Flächen und privaten Nachbargrundstücken muss dabei ausgeschlossen sein.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

c) Im Bereich der Einmündung des Flurweges (Fl. Nr. 2522) ist ein Sichtdreieck 3/210 m von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen freizuhalten, soweit dabei eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrhahnoberkante der Kreisstraße WÜ 11, überschritten wird.

Beschluss:

Die Sichtdreiecke werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen und mit folgendem Text versehen:

„Die Sichtdreiecke sind von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen, welche Höhen von 0,80 m überschreiten, freizuhalten.

Die Höhe wird von der Fahrhahnoberkante der Kreisstraße WÜ 11 gemessen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

d) Wir bitten die 30 m Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzutragen.

Beschluss:

Die Anbaubeschränkungszone wird unter „III. Nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

6. Wasserwirtschaftsamt Würzburg v. 14.06.2012

Stellungnahme:

Wasserwirtschaftliche Belange sehen wir durch die diversen Änderungen, wenn überhaupt, nur am Rande berührt. Insofern besteht mit den Änderungen in Ihrer Bauleitplanung Einverständnis.

Wir bitten jedoch bei Entwässerung von Regenwasser auf die Ausbildung von Sickerschächten zu verzichten und das Wasser entweder über Gräben in die nächste Vorflut zu leiten oder aber über die belebte Bodenzone in den Untergrund.

Beschluss:

Die Errichtung von Sickerschächten wird aus Festsetzung 8.2. gestrichen und wie folgt ergänzt:

„Das Niederschlagswasser muss entweder über Gräben in die nächste Vorflut abgeleitet oder über die belebte Bodenzone dem Untergrund zugeführt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen; hier: Feststellungsbeschluss

Im Anschluss an die Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangen sind, ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, mit dem die gemeindlichen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sind.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen und der Fassung des Feststellungsbeschlusses sind die Verfahrensunterlagen und die endgültige Fassung der 8. FNP-Änderung dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

TOP 4 Bauleitplanung: Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Holzlagerplatz Kalkofen"; hier: Satzungsbeschluss
--

Nach Abschluss der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und der Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

TOP 5 Bauleitplanung; 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen; hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.05.2012 wurde in o.g. Sache im Zeitraum vom 29.05.2012 mit 26.06.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange sind keine Äußerungen eingegangen:

1. **Regierung von Unterfranken, Würzburg**
2. **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**
3. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg**
4. **Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth**
5. **Stadtwerke Wertheim GmbH**
6. **Gemeinde Greußenheim**
7. **Gemeinde Holzkirchen**

III. Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Einwendungen oder Anregungen und Hinweise vorgetragen:

8. **Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 30. Mai 2012, eingegangen am 31. Mai 2012**
9. **Staatliches Bauamt Würzburg, Schreiben vom 1. Juni 2012, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt am 6. Juni 2012**
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Würzburg, E-Mail vom 11. Juni 2012**
11. **Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Schreiben vom 12. Juni 2012, eingegangen am 14. Juni 2012**
12. **Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 13. Juni 2012, eingegangen am 14. Juni 2012**
13. **e.on Bayern AG, Netzcenter Marktheidenfeld, Schreiben vom 14. Juni 2012, eingegangen am 15. Juni 2012**
14. **Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 14. Juni 2012, eingegangen am 18. Juni 2012**
15. **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, Schreiben vom 19. Juni 2012, eingegangen am 20. Juni 2012**
16. **Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, Schreiben vom 19. Juni 2012, eingegangen am 25. Juni 2012**
17. **Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt, Telefonat vom 25. Juni 2012**
18. **IHK Würzburg-Schweinfurt, Standortpolitik, E-Mail vom 27. Juni 2012**
19. **Gemeinde Waldbüttelbrunn, Schreiben vom 30. Mai 2012, eingegangen am 31. Mai 2012**
20. **Markt Helmstadt, Beschluss des Marktgemeinderates vom 4. Juni 2012**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

21. **Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, Telefax vom 5. Juni 2012**
Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- erhebt gegen den Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Stellungnahme:

Die Festsetzungen zum Punkt 2.3. „Oberflächengestaltung der Solarmodule“ sollten soweit ergänzt werden, dass durch die Solarmodule keine Blendwirkung gegenüber dem Luftverkehr hervorgerufen werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, vom 5. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden dahingehend erweitert, dass durch die Solarmodule keine Blendwirkung gegenüber dem Luftverkehr hervorgerufen werden darf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

22. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg, Schreiben vom 25. Juni 2012, eingegangen am 26. Juni 2012

Grünflächen sollten frühestens Ende Juli (besser Ende August) gemäht werden. Ein früherer Mahdtermin gefährdet Wiesenbrüter, reduziert das Futterangebot für zahlreiche Insekten und stört deren Entwicklung. Ideal wäre es, wenn Teilbereiche von einer Mahd ausgenommen werden könnten und somit Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und Spinnen geschaffen werden. Zäune sollten so gestaltet sein, dass sie für Kleintiere durchgängig sind.

Stellungnahme:

Inwieweit der naturschutzfachliche Ausgleich auf den angedachten Flächen möglich ist, muss bis zur öffentlichen Auslegung noch geprüft werden. Die Anregungen des Bund Naturschutz sollten aber bei der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Unterkante der Einfriedung im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen muss; somit ist eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg, vom 25. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Hinweise des Bund Naturschutz werden bei der weiteren Planung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

23. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Schreiben vom 25. Juni 2012, eingegangen am 28. Juni 2012

Landwirtschaft:

Von Seiten der Landwirtschaft werden keine Einwände gegen die Photovoltaik-Anlage auf der Deponie Uettingen vorgebracht. Es wird begrüßt, dass festgelegt ist, dass Immissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen hinzunehmen sind. Ebenso, dass der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ausschließlich auf der Fläche des Sondergebietes erfolgt.

Bei der Detailplanung ist zu bedenken, mit welchen Maschinen die zu mähenden Flächen bewirtschaftet werden. Die Zäune sollten so errichtet werden, dass ein Wenden zwischen den Modulreihen möglich ist. Diese Überlegung sollte auch für die Zwischenabstände der Module berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege liegt in der Verantwortung der Betreiber. Von Seiten der Landwirtschaft wird gewünscht, diese an heimische Landwirte und Schäfer zu vergeben. Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden, sondern die Bekämpfung von immer häufiger auftretenden Neophyten (z.B. Herkulesstaude, orientalisches Zackenschötchen, Ambrosia usw.) ist zu erlauben. Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltungsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.

Forstwirtschaft:

Mit Schreiben des AELF Würzburg vom 01.07.2009, Az: RL 141/2009 wurde erneut auf das Rekultivierungsziel der Bauschuttdeponie Uettingen hingewiesen. Mit Plangenehmigung (Plangenehmigungsbescheid vom 08.02.88, Nr. IV/5-636.2-Lkrs.2/87) zur Errichtung der Bauschuttdeponie wurde gleichzeitig als Rekultivierungsziel auf der Deponiefläche die Begründung von Misch-Nutzwald festgelegt. Mit der nun vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes gehen zugesicherte Waldflächen verloren. Da der Landkreis Würzburg ein sehr waldarmer Landkreis ist, kann auf die Neubegründung von Wald nicht verzichtet werden. Es sind im Einzugsbereich der Gemeinde Uettingen Ersatzflächen zur Aufforstung zur Verfügung zu stellen, um den Rekultivierungsplan gemäß Bescheid umsetzen zu können.

Die Abteilung Forsten fordert eine Bepflanzung in der Größenordnung der Erdaushubdeponie innerhalb der Gemarkung Uettingen, nur dann kann dem Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik-Anlage“ zugestimmt werden. Ein fachlicher Aufforstungsplan wird dann auf den noch zu benennenden Flurnummern vom Bereich Forsten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

Stellungnahme:

Landwirtschaft:

Ob der Ausgleich innerhalb der Flächen möglich ist, kann noch nicht abschließend beantwortet werden. Möglicherweise wird im Hinblick auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auch ein externer Ausgleich erforderlich. Die Hinweise zur Pflege der Flächen, zu einem eventuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (der aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen darf) sowie zum landwirtschaftlichen Verkehr sollten in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Forstwirtschaft:

Nach Angaben des Referats Abfallrecht beim Landratsamt Würzburg wurde als Rekultivierungsziel/Folgenutzung im Bescheid vom 24.01.2011 auf der Grundlage der vom Kommunalunternehmen eingereichten Planunterlagen „natürliche Sukzession“ vorgegeben. Die PVA ist rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie, so

dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt. Soweit die Einschätzung des Landratsamtes. Mit dem Bescheid vom 24. Januar 2011 wurde der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zitierte Bescheid zur Errichtung der Bauschuttdeponie vom 8. Februar 1988 abgeändert. Für die Forderung nach Aufforstung liegt also keine Grundlage mehr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 25. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Angaben des Amtes zur Pflege der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der von der Forstwirtschaft genannte Plangenehmigungsbescheid für die Deponie vom 8. Februar 1988 wurde mit Bescheid vom 24. Januar 2011 geändert. Für eine Forderung nach Aufforstung besteht somit keine Rechtsgrundlage mehr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

24. Landratsamt Würzburg, E-Mail vom 26. Juni 2012

24.1. Planungsrecht und Städtebau

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung sowie für Ablagerung“ hier: „Flächen für Abfall“ (Mülldeponie und Bauschutt) dargestellt.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 wird darauf hingewiesen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst an „geeignete Siedlungseinheiten“ anzubinden sind. Da dies hier offensichtlich nicht der Fall ist, wird empfohlen in der Begründung die erforderliche Prüfung von Standortalternativen mit aufzunehmen und anzugeben, inwieweit bzw. ob es sich um einen sog. „vorbelasteten Standort“ handelt. Falls es sich um einen „nicht vorbelasteten Standort“ handelt, wird auf Nr. 2 Abs. 3(a) des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 verwiesen.

Es ist des Weiteren zu prüfen, ob durch die geplante Photovoltaikfreifläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist auch die optische Fernwirkung der Anlage.

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sind daher alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grünliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen.

Zusammenfassung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planungsentwürfe keine Bedenken. Bezüglich der insbesondere bei Photovoltaikanlagen zu prüfenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild darf auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen werden.

Es wird –wie bereits im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 unter Ziffer 2.3. angegeben- empfohlen, eine Rückbauverpflichtung zu dem geplanten Vorhaben in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Deponie Uettingen“ werden keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme:

Gegen die Planungsentwürfe bestehen keine Bedenken. Gemäß des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19. November 2009 handelt es sich bei dem Deponiestandort um einen sogenannten „vorbelasteten Standort“, für den eine Anbindung an geeignete Standorte nicht notwendig ist. Dies sollte noch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Angaben zu (fehlenden) Standortalternativen sind bereits im Umweltbericht enthalten.

Auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes finden sich Angaben im Umweltbericht, diese sollten jedoch überarbeitet werden.

Die Empfehlungen zur Regelung einer Rückbauverpflichtung im städtebaulichen Vertrag sollten zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 26. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich Anbindung des Standortes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

24.2. Wasserrecht

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme:

Kein Beschluss erforderlich.

24.3. Immissionsschutz

Die Gemeinde Uettingen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha (davon 6,69 ha Fläche für Photovoltaik-Anlagen, 3,4 ha Grünland, 0,11 ha Versorgungsflächen).

Das geplante Sondergebiet liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Hausmüll- und Bauschuttdeponie ca. 300 bis 700 m südwestlich des bebauten Ortsbereiches von Uettingen. Bei der südwestlichen Ortsrandbebauung von Uettingen handelt es sich um ein Gewerbegebiet

Beurteilung:

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant. Auf folgendes wird hingewiesen:

Die glatten Oberflächen der Photovoltaik-Module reflektieren das Sonnenlicht vor allem bei streifendem Einfall.

Relevante Reflexionen treten nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf.

Bei Modulen, die mit dem Sonnenstand geführt werden, können Reflexionen nur in der Ruheposition auftreten (in der Regel Schlechtwetterlage ohne Sonne).

Der Einwirkungsbereich ist auf den Südosten und Südwesten angrenzender Flächen begrenzt.

Bei Entfernungen zum Modul über 100 m sind die Einwirkzeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Mindestabstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung. Schutzbedürftige Bebauung befindet sich nicht innerhalb dieses Mindestabstandes.

Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung sind auch keine Probleme durch Schallabstrahlung der Wechselrichter zu erwarten.

Somit bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Stellungnahme:

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Blendwirkungen auf Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, ebensowenig Probleme durch die Schallabstrahlung von Wechselrichtern. Die Hinweise des Referats „Immissionsschutz“ sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Immissionsschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Immissionsschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

24.4. Abfallrecht

Das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Deponie Uettingen“ soll auf der ehemaligen Bauschuttdeponie Uettingen entstehen. Die Rekultivierung dieser Deponie ist weitestgehend abgeschlossen, einige Restarbeiten sind noch auszuführen wie z.B. die Vergrößerung und Vertiefung des Rückhaltebeckens sowie die Endmodellierung im BA/I. Als Rekultivierungsziel/Folgenutzung wurde im Bescheid vom 24.01.2011 auf der Grundlage der vom Kommunalunternehmen eingereichten Planunterlagen „natürliche Sukzession“ vorgegeben. Die PVA ist rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie, so dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt.

Eine anzeigepflichtige Änderung läge dann vor, wenn z.B. die Errichtung der PVA Änderungen der Rekultivierungsschicht bewirken, die Teil des Deponieabdichtungssystems ist, wenn bauliche Elemente einer Deponie beeinflusst werden oder Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen wie Schächte, Leitungen und Kanäle entstehen. Auf das UMS vom 23.11.2011 (Zeichen: 82a-U8705.2-2011/11-2) wird insofern Bezug genommen.

Zur Bauleitplanung der Gemeinde Uettingen wird aus abfallrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Zustimmung wird erteilt, die Errichtung der PVA auf der ehemaligen Deponie als sinnvoll und angemessen angesehen.

Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Deponie Uettingen“:

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen entbehrlich macht, werden hier die folgenden abfallrechtlichen Forderungen vorgetragen:

Dem Umweltamt des Landratsamtes Würzburg ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen keine Änderungen an der Deponie bewirken, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, insbesondere keine Änderungen der Rekultivierungsschicht bewirken, die Teil des Deponieabdichtungssystems ist.

Keine baulichen Elemente der Deponie beeinflusst werden.

Keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen wie Schächte, Leitungen und Kanäle entstehen.

Die Zufahrt zu den Deponie-Einrichtungen jederzeit gewährleistet bleibt.

Keine Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter entstehen.

Sofern nicht sämtliche vorgenannten Punkte bestätigt werden können, ist Anzeige gemäß § 35 Abs. 4 KrWG (n.F.) i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG zu erstatten mit den dazugehörigen Planunterlagen.

Die Durchführung von noch erforderlichen Rekultivierungsarbeiten muss weiterhin gewährleistet sein.

Bei Rückbau der Photovoltaik-Anlagen zu gegebener Zeit ist die Deponie-Oberfläche so wiederherzustellen, dass die vorgegebene Folgenutzung „natürliche Sukzession“ möglich ist.

Um Informationen über das Ergebnis der Bauleitplanung wird gebeten.

Stellungnahme:

Vom Referat „Abfallrecht“ wird eine Reihe von Forderungen vorgetragen; die geforderte Bestätigung ist dem Referat vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage vorzulegen. Die Forderungen nach Gewährleistung der noch notwendigen Rekultivierungsarbeiten und nach Wiederherstellung der Deponie-Oberfläche wird in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen; die übrigen Hinweise zur Deponie sollten in die Begründung eingearbeitet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Abfallrecht“ wird zur Kenntnis genommen. Der künftige Betreiber der Photovoltaik-Anlage hat nachzuweisen, dass durch die geplante Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Rekultivierungsschicht hervorgerufen werden, keine baulichen Elemente der Deponie beeinflusst werden, keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen entstehen, die Zufahrt zu Deponie-Einrichtungen jederzeit gewährleistet bleibt und keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entstehen. Die übrigen Hinweise und Forderungen des Referats werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

24.5. Naturschutz

Die beplante Fläche besteht weitestgehend aus Deponieflächen, für die nach hiesiger Einschätzung vermutlich Folgenutzungen des Naturschutzes und/oder des Forstes als Verpflichtung des Genehmigungsbescheides genannt sind.

Dieser Sachverhalt bzw. seine Prüfung sind in der beiliegenden Begründung nicht erwähnt, so dass hier eventuell eine Recherchelücke vorliegt. Für den Fall, dass die oben genannte Vermutung zutrifft, werden absehbar Änderungen in der Begründung ab Seite 6 notwendig, die eventuell auch externe Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der Eingriffsregelung der Bauleitplanung notwendig machen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine belastbaren Inhalte, welche die Beachtung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bestätigen.

Stellungnahme:

Nach Angaben des Referats „Abfallrecht“ ist als Folgenutzung für die Deponie „natürliche Sukzession“ im Genehmigungsbescheid genannt (siehe Punkt 24.4.). Wie vom Referat „Abfallrecht“ dargelegt, stellt die Photovoltaik-Anlage rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie dar, so dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt.

Allerdings ist für die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen mit dem Genehmigungsbescheid bereits die Folgenutzung „natürliche Sukzession“ festgesetzt, was im Widerspruch zu den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes steht. Ein Ausgleich auf diesen Flächen ist somit nicht möglich.

Im Bebauungsplan sind rund 6,7 Hektar Fläche für Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen; für diese Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ein Ausgleichsfaktor von 0,3 vorzusehen. Das bedeutet, dass eine Ausgleichsfläche von rund zwei Hektar nachzuweisen ist, die im Bebauungsplan festzusetzen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Naturschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Referat „Naturschutz“ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

24.6. Gesundheitsamt

Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben, soweit die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Stellungnahme:

Es werden keine Einwände erhoben. Das Referat „Immissionsschutz“ hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

24.7. Landkreismarketing/Denkmalschutz

Von der unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme:

Kein Beschluss erforderlich.

TOP 6 Bauleitplanung: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Deponie Uettingen"; hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.05.2012 wurde in o.g. Sache im Zeitraum vom 29.05.2012 mit 26.06.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behörden) eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange sind keine Äußerungen eingegangen:

1. *Regierung von Unterfranken, Würzburg*
2. *Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg*
3. *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg*
4. *Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth*
5. *Stadtwerke Wertheim GmbH*
6. *Gemeinde Greußenheim*
7. *Gemeinde Holzkirchen*

III. Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Einwendungen oder Anregungen und Hinweise vorgetragen:

8. **Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg**, Schreiben vom 30. Mai 2012, eingegangen am 31. Mai 2012
9. **Staatliches Bauamt Würzburg**, Schreiben vom 1. Juni 2012, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt am 6. Juni 2012
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Würzburg**, E-Mail vom 11. Juni 2012
11. **Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg**, Schreiben vom 12. Juni 2012, eingegangen am 14. Juni 2012
12. **Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg**, Schreiben vom 13. Juni 2012, eingegangen am 14. Juni 2012
13. **e.on Bayern AG, Netzcenter Marktheidenfeld**, Schreiben vom 14. Juni 2012, eingegangen am 15. Juni 2012
14. **Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg**, Schreiben vom 14. Juni 2012, eingegangen am 18. Juni 2012
15. **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen**, Schreiben vom 19. Juni 2012, eingegangen am 20. Juni 2012
16. **Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München**, Schreiben vom 19. Juni 2012, eingegangen am 25. Juni 2012
17. **Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt**, Telefonat vom 25. Juni 2012
18. **IHK Würzburg-Schweinfurt, Standortpolitik**, E-Mail vom 27. Juni 2012
19. **Gemeinde Waldbüttelbrunn**, Schreiben vom 30. Mai 2012, eingegangen am 31. Mai 2012
20. **Markt Helmstadt**, Beschluss des Marktgemeinderates vom 4. Juni 2012

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

21. **Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg**, Telefax vom 5. Juni 2012

Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- erhebt gegen den Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Stellungnahme:

Die Festsetzungen zum Punkt 2.3. „Oberflächengestaltung der Solarmodule“ sollten soweit ergänzt werden, dass durch die Solarmodule keine Blendwirkung gegenüber dem Luftverkehr hervorgerufen werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, vom 5. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden dahingehend erweitert, dass durch die Solarmodule keine Blendwirkung gegenüber dem Luftverkehr hervorgerufen werden darf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

22. **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg**, Schreiben vom 25. Juni 2012, eingegangen am 26. Juni 2012

Grünflächen sollten frühestens Ende Juli (besser Ende August) gemäht werden. Ein früherer Mahdtermin gefährdet Wiesenbrüter, reduziert das Futterangebot für zahlreiche Insekten und stört deren Entwicklung. Ideal wäre es, wenn Teilbereiche von einer Mahd ausgenommen werden könnten und somit Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und Spinnen geschaffen werden. Zäune sollten so gestaltet sein, dass sie für Kleintiere durchgängig sind.

Stellungnahme:

Inwieweit der naturschutzfachliche Ausgleich auf den angedachten Flächen möglich ist, muss bis zur öffentlichen Auslegung noch geprüft werden. Die Anregungen des Bund Naturschutz sollten aber bei der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Unterkante der Einfriedung im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen muss; somit ist eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg, vom 25. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Hinweise des Bund Naturschutz werden bei der weiteren Planung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

23. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Schreiben vom 25. Juni 2012, eingegangen am 28. Juni 2012

Landwirtschaft:

Von Seiten der Landwirtschaft werden keine Einwände gegen die Photovoltaik-Anlage auf der Deponie Uettingen vorgebracht. Es wird begrüßt, dass festgelegt ist, dass Immissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen hinzunehmen sind. Ebenso, dass der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ausschließlich auf der Fläche des Sondergebietes erfolgt.

Bei der Detailplanung ist zu bedenken, mit welchen Maschinen die zu mähenden Flächen bewirtschaftet werden. Die Zäune sollten so errichtet werden, dass ein Wenden zwischen den Modulreihen möglich ist. Diese Überlegung sollte auch für die Zwischenabstände der Module berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege liegt in der Verantwortung der Betreiber. Von Seiten der Landwirtschaft wird gewünscht, diese an heimische Landwirte und Schäfer zu vergeben. Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden, sondern die Bekämpfung von immer häufiger auftretenden Neophyten (z.B. Herkulesstaude, orientalisches Zackenschötchen, Ambrosia usw.) ist zu erlauben. Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltungsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.

Forstwirtschaft:

Mit Schreiben des AELF Würzburg vom 01.07.2009, Az: RL 141/2009 wurde erneut auf das Rekultivierungsziel der Bauschuttdeponie Uettingen hingewiesen. Mit Plangenehmigung (Plangenehmigungsbescheid vom 08.02.88, Nr. IV/5-636.2-Lkrs.2/87) zur Errichtung der Bauschuttdeponie wurde gleichzeitig als Rekultivierungsziel auf der Deponiefläche die Begründung von Misch-Nutzwald festgelegt. Mit der nun vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes gehen zugesicherte Waldflächen verloren. Da der Landkreis Würzburg ein sehr waldarmer Landkreis ist, kann auf die Neubegründung von Wald nicht verzichtet werden. Es sind im Einzugsbereich der Gemeinde Uettingen Ersatzflächen zur Aufforstung zur Verfügung zu stellen, um den Rekultivierungsplan gemäß Bescheid umsetzen zu können.

Die Abteilung Forsten fordert eine Bepflanzung in der Größenordnung der Erdaushubdeponie innerhalb der Gemarkung Uettingen, nur dann kann dem Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik-Anlage“ zugestimmt werden. Ein fachlicher Aufforstungsplan wird dann auf den noch zu benennenden Flurnummern vom Bereich Forsten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

Stellungnahme:

Landwirtschaft:

Ob der Ausgleich innerhalb der Flächen möglich ist, kann noch nicht abschließend beantwortet werden. Möglicherweise wird im Hinblick auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auch ein externer Ausgleich erforderlich. Die Hinweise zur Pflege der Flächen, zu einem eventuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (der aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen darf) sowie zum landwirtschaftlichen Verkehr sollten in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Forstwirtschaft:

Nach Angaben des Referats Abfallrecht beim Landratsamt Würzburg wurde als Rekultivierungsziel/Folgenutzung im Bescheid vom 24.01.2011 auf der Grundlage der vom Kommunalunternehmen eingereichten Planunterlagen „natürliche Sukzession“ vorgegeben. Die PVA ist rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie, so dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt. Soweit die Einschätzung des Landratsamtes.

Mit dem Bescheid vom 24. Januar 2011 wurde der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zitierte Bescheid zur Errichtung der Bauschuttdeponie vom 8. Februar 1988 abgeändert. Für die Forderung nach Aufforstung liegt also keine Grundlage mehr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 25. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Angaben des Amtes zur Pflege der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der von der Forstwirtschaft genannte Plangenehmigungsbescheid für die Deponie vom 8. Februar 1988 wurde mit Bescheid vom 24. Januar 2011 geändert. Für eine Forderung nach Aufforstung besteht somit keine Rechtsgrundlage mehr.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

24. Landratsamt Würzburg, E-Mail vom 26. Juni 2012

24.1. Planungsrecht und Städtebau

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung sowie für Ablagerung“ hier: „Flächen für Abfall“ (Mülldeponie und Bauschutt) dargestellt.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 wird darauf hingewiesen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst an „geeignete Siedlungseinheiten“ anzubinden sind. Da dies hier offensichtlich nicht der Fall ist, wird empfohlen in der Begründung die erforderliche Prüfung von Standortalternativen mit aufzunehmen und anzugeben, inwieweit bzw. ob es sich um einen sog. „vorbelasteten Standort“ handelt. Falls es sich um einen „nicht vorbelasteten Standort“ handelt, wird auf Nr. 2 Abs. 3(a) des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 verwiesen.

Es ist des Weiteren zu prüfen, ob durch die geplante Photovoltaikfreifläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist auch die optische Fernwirkung der Anlage.

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sind daher alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltenen Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen.

Zusammenfassung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planungsentwürfe keine Bedenken. Bezüglich der insbesondere bei Photovoltaikanlagen zu prüfenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild darf auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen werden.

Es wird –wie bereits im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Innern vom 19.11.2009 unter Ziffer 2.3. angegeben- empfohlen, eine Rückbauverpflichtung zu dem geplanten Vorhaben in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Deponie Uettingen“ werden keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme:

Gegen die Planungsentwürfe bestehen keine Bedenken. Gemäß des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19. November 2009 handelt es sich bei dem Deponiestandort um einen sogenannten „vorbelasteten Standort“, für den eine Anbindung an geeignete Standorte nicht notwendig ist. Dies sollte noch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Angaben zu (fehlenden) Standortalternativen sind bereits im Umweltbericht enthalten.

Auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes finden sich Angaben im Umweltbericht, diese sollten jedoch überarbeitet werden.

Die Empfehlungen zur Regelung einer Rückbauverpflichtung im städtebaulichen Vertrag sollten zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 26. Juni 2012 zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich Anbindung des Standortes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

24.2. Wasserrecht

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme:

Kein Beschluss erforderlich.

24.3. Immissionsschutz

Die Gemeinde Uettingen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha (davon 6,69 ha Fläche für Photovoltaik-Anlagen, 3,4 ha Grünland, 0,11 ha Versorgungsflächen).

Das geplante Sondergebiet liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Hausmüll- und Bauschuttdeponie ca. 300 bis 700 m südwestlich des bebauten Ortsbereiches von Uettingen. Bei der südwestlichen Ortsrandbebauung von Uettingen handelt es sich um ein Gewerbegebiet

Beurteilung:

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant. Auf folgendes wird hingewiesen:

Die glatten Oberflächen der Photovoltaik-Module reflektieren das Sonnenlicht vor allem bei streifendem Einfall.

Relevante Reflexionen treten nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf.

Bei Modulen, die mit dem Sonnenstand geführt werden, können Reflexionen nur in der Ruheposition auftreten (in der Regel Schlechtwetterlage ohne Sonne).

Der Einwirkungsbereich ist auf den Südosten und Südwesten angrenzender Flächen begrenzt.

Bei Entfernungen zum Modul über 100 m sind die Einwirkzeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Mindestabstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung. Schutzbedürftige Bebauung befindet sich nicht innerhalb dieses Mindestabstandes.

Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung sind auch keine Probleme durch Schallabstrahlung der Wechselrichter zu erwarten.

Somit bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Stellungnahme:

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Blendwirkungen auf Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, ebenso wenig Probleme durch die Schallabstrahlung von Wechselrichtern. Die Hinweise des Referats „Immissionsschutz“ sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Immissionsschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Immissionsschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

24.4. Abfallrecht

Das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Deponie Uettingen“ soll auf der ehemaligen Bauschuttdeponie Uettingen entstehen. Die Rekultivierung dieser Deponie ist weitestgehend abgeschlossen, einige Restarbeiten sind noch auszuführen wie z.B. die Vergrößerung und Vertiefung des Rückhaltebeckens sowie die Endmodellierung im BA/I. Als Rekultivierungsziel/Folgenutzung wurde im Bescheid vom 24.01.2011 auf der Grundlage der vom Kommunalunternehmen eingereichten Planunterlagen „natürliche Sukzession“ vorgegeben. Die PVA ist rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie, so dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt.

Eine anzeigepflichtige Änderung läge dann vor, wenn z.B. die Errichtung der PVA Änderungen der Rekultivierungsschicht bewirken, die Teil des Deponieabdichtungssystems ist, wenn bauliche Elemente einer Deponie beeinflusst werden oder Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen wie Schächte, Leitungen und Kanäle entstehen. Auf das UMS vom 23.11.2011 (Zeichen: 82a-U8705.2-2011/11-2) wird insofern Bezug genommen.

Zur Bauleitplanung der Gemeinde Uettingen wird aus abfallrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Zustimmung wird erteilt, die Errichtung der PVA auf der ehemaligen Deponie als sinnvoll und angemessen angesehen.

Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Deponie Uettingen“:

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen entbehrlich macht, werden hier die folgenden abfallrechtlichen Forderungen vorgetragen:

Dem Umweltamt des Landratsamtes Würzburg ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen keine Änderungen an der Deponie bewirken, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, insbesondere keine Änderungen der Rekultivierungsschicht bewirken, die Teil des Deponieabdichtungssystems ist.

Keine baulichen Elemente der Deponie beeinflusst werden.

Keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen wie Schächte, Leitungen und Kanäle entstehen.

Die Zufahrt zu den Deponie-Einrichtungen jederzeit gewährleistet bleibt.

Keine Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter entstehen.

Sofern nicht sämtliche vorgenannten Punkte bestätigt werden können, ist Anzeige gemäß § 35 Abs. 4 KrWG (n.F.) i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 BlmSchG zu erstatten mit den dazugehörigen Planunterlagen.

Die Durchführung von noch erforderlichen Rekultivierungsarbeiten muss weiterhin gewährleistet sein.

Bei Rückbau der Photovoltaik-Anlagen zu gegebener Zeit ist die Deponie-Oberfläche so wiederherzustellen, dass die vorgegebene Folgenutzung „natürliche Sukzession“ möglich ist.

Um Informationen über das Ergebnis der Bauleitplanung wird gebeten.

Stellungnahme:

Vom Referat „Abfallrecht“ wird eine Reihe von Forderungen vorgetragen; die geforderte Bestätigung ist dem Referat vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage vorzulegen. Die Forderungen nach Gewährleistung der noch notwendigen Rekultivierungsarbeiten und nach Wiederherstellung der Deponie-Oberfläche wird in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen; die übrigen Hinweise zur Deponie sollten in die Begründung eingearbeitet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Abfallrecht“ wird zur Kenntnis genommen. Der künftige Betreiber der Photovoltaik-Anlage hat nachzuweisen, dass durch die geplante Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Rekultivierungsschicht hervorgerufen werden, keine baulichen Elemente der Deponie beeinflusst werden, keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Deponie-Einrichtungen entstehen, die Zufahrt zu Deponie-Einrichtungen jederzeit gewährleistet bleibt und keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entstehen. Die übrigen Hinweise und Forderungen des Referats werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

24.5. Naturschutz

Die beplante Fläche besteht weitestgehend aus Deponieflächen, für die nach hiesiger Einschätzung vermutlich Folgenutzungen des Naturschutzes und/oder des Forstes als Verpflichtung des Genehmigungsbescheides genannt sind.

Dieser Sachverhalt bzw. seine Prüfung sind in der beiliegenden Begründung nicht erwähnt, so dass hier eventuell eine Recherchelücke vorliegt. Für den Fall, dass die oben genannte Vermutung zutrifft, werden absehbar Änderungen in der Begründung ab Seite 6 notwendig, die eventuell auch externe Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der Eingriffsregelung der Bauleitplanung notwendig machen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine belastbaren Inhalte, welche die Beachtung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bestätigen.

Stellungnahme:

Nach Angaben des Referats „Abfallrecht“ ist als Folgenutzung für die Deponie „natürliche Sukzession“ im Genehmigungsbescheid genannt (siehe Punkt 24.4.). Wie vom Referat „Abfallrecht“ dargelegt, stellt die Photovoltaik-Anlage rechtlich betrachtet eine eigenständige Anlage auf der Deponie dar, so dass insofern kein Widerspruch gesehen wird und auch keine genehmigungspflichtige Änderung der Deponie vorliegt.

Allerdings ist für die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen mit dem Genehmigungsbescheid bereits die Folgenutzung „natürliche Sukzession“ festgesetzt, was im Widerspruch zu den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes steht. Ein Ausgleich auf diesen Flächen ist somit nicht möglich.

Im Bebauungsplan sind rund 6,7 Hektar Fläche für Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen; für diese Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ein Ausgleichsfaktor von 0,3 vorzusehen. Das bedeutet, dass eine Ausgleichsfläche von rund zwei Hektar nachzuweisen ist, die im Bebauungsplan festzusetzen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Referats „Naturschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Referat „Naturschutz“ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

24.6. Gesundheitsamt

Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben, soweit die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Stellungnahme:

Es werden keine Einwände erhoben. Das Referat „Immissionsschutz“ hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

24.7. Landkreismarketing/Denkmalschutz

Von der unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme:

Kein Beschluss erforderlich.

TOP 7 Anschaffung eines Streusalzsilos; Bekanntgabe der Angebote
--

Im Haushaltsplan 2012 sind für die Anschaffung eines Streusalzsilos Mittel in Höhe von 35.000 € veranschlagt.

Das Streusalzsilos sollte so dimensioniert sein, dass der Siloinhalt den gesamten Jahresbedarf an Streusalz abdeckt. Die Jahresmenge an Streusalz in einem strengen Winter beträgt ca. 40 to. Dementsprechend wurden Angebote für ein 50 m³ Silo (60 to Streusalz) eingeholt. Die Gesamthöhe des Silos beträgt je nach Hersteller zwischen 11,26 m – 12,70 m. Die Lieferzeit beträgt ca. 3 Monate. Die Fundamentarbeiten sind durch den Bauhof auszuführen.

Diplom-Geograph Norbert Köhler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Die Angebote gliedern sich wie folgt:

Planungsstand: 4. Juli 2012
Aufgestellt: Kronach, im Juni 2012

TOP 9.1 Autowaschen am Aalbach

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass ein Gartenbesitzer (Gartenanlage Seegrabenweg) sein Auto am Aalbach wäscht.

Bürgermeister Meckelein sagt zu, dies demjenigen zu untersagen..

TOP 9.2 Satzung über Reinhaltung von Straßen und Plätzen: Veröffentlichung im Gemeindeblatt

Da vermehrt die Straßen und teilweise auch Gehwege durch Pferdemist verunreinigt werden, kam die Bitte aus dem Gemeinderat, die Satzung über Reinhaltung von Straßen und Plätzen im Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

Die Satzung wird auszugsweise im nächsten Gemeindeblatt veröffentlicht.

TOP 9.3 Straße "Am Aalbach" - Einbahnstraßenregelung

Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, die Straße „Am Aalbach“ für die Dauer der Bauarbeiten B 8 als Einbahnstraße auszuschildern.

Die Straße soll nur in östlicher Richtung befahrbar sein, da die Fahrzeuge, die aus Richtung Mühlweg kommen auf den Gehweg ausweichen und somit die Fußgänger gefährden.

Bürgermeister Meckelein sagt zu, diese Problematik nochmals bei der wöchentlichen Besprechung „Ausbau B 8) anzusprechen.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer